

Nachtrag zur Satzung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh – Pfarrbezirk Bad Waldliesborn -

Die Satzung vom 29.05.2017 wird wie folgt ergänzt/geändert :

Ergänzung der Friedhofssatzung - II Ordnungsvorschriften

§ 12 Ruhezeiten

Die Ruhefrist für Früh- und Totgeburten beträgt 10 Jahre.

Ergänzung der Friedhofssatzung – IV. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

6. Zudem ist die Beisetzung in einer vorhandenen Grabstätte möglich. Sofern das bisherige Nutzungsrecht die Ruhefrist des verstorbenen Kindes gemäß § 12 dieser Satzung nicht umfasst, ist dieses entsprechend der Grabart gegen Gebühr zu verlängern. Die Beisetzung hat keine Auswirkung auf die Belegungsmöglichkeiten.

Streichung

§ 20 Kriegsgräber

Streichung – V. Nutzungsrecht

§ 21 Inhalt des Nutzungsrechtes

1. Die Friedhofsverwaltung stellt hierüber eine Nutzungsbescheinigung aus.

3. Belegte Grabstätten und Grabstellen können grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden.

Auf schriftlichen Antrag an die Friedhofsverwaltung kann abweichend davon in begründeten Fällen die Rückgabe einer Grabstätte oder einzelner Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist erfolgen (vorzeitige Einebnung).

Ein Anspruch auf vorzeitige Einebnung besteht nicht.

Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhefrist des jeweils Bestatteten wird mit der Rückgabe eine Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung für die Restlaufzeit fällig. Im Falle einer vorzeitigen Einebnung der gesamten Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die Grabstätte unmittelbar zu eigenen Lasten ordnungsgemäß abzuräumen. Die Abräumung umfasst die Entfernung des gesamten Pflanzen- und Gehölzbestandes samt Wurzelwerk. Darüber hinaus ist der Grabstein (nebst Fundament) und falls vorhanden, die Grabeinfassung (nebst Fundament) zu entfernen. Bei Bedarf ist die Fläche mit Mutterboden auszugleichen. Anschließend oder je nach Witterung im kommenden Frühjahr ist die Raseneinsaat vorzunehmen. Die vorzeitige Rückgabe von einzelnen Grabstellen ist nur möglich, wenn die zurückgegebene Fläche in der Bemessung ausreichend für zukünftige Bestattungen ist. Die Grabstätte ist unmittelbar um die zurückgegebene(n) Stelle(n) zu reduzieren. Eine vorhandene Grabeinfassung nebst Fundament ist zu entfernen und anzupassen. Sofern ein vorhandenes Grabmal versetzt werden soll, ist die Größe gemäß § 26 dieser Satzung zu prüfen und die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Das alte Fundament ist zu entfernen. Zudem ist für die zurückgegebene(n) Stelle(n) die Entfernung des gesamten Pflanzen- und Gehölzbestandes samt Wurzelwerk vorzunehmen. Bei Bedarf ist die Fläche mit Mutterboden auszugleichen. Anschließend oder je nach Witterung im kommenden Frühjahr ist die Raseneinsaat vorzunehmen.

4. Wird einer Abräumverpflichtung oder Teilung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte/Grabstelle(n) nach ihrem Ermessen auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen lassen.

Sollte eine Grabstätte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorzeitig abgeräumt werden, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte/Grabstelle(n) nach ihrem Ermessen auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder herrichten lassen. Alternativ werden die Gebühren für die vorzeitige Einebnung für die restliche Dauer der Ruhezeit gemäß Friedhofsgebührenordnung erhoben.

5. Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhefrist des jeweils Bestatteten wird mit der Rückgabe eine Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung für die Restlaufzeit fällig. Ebenso sind noch zu zahlende Gebühren (z.B. jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren) für die restliche Nutzungszeit unmittelbar mit der Rückgabe abzulösen.

6. Eine Erstattung von Nutzungsgebühren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Regelung tritt mit dem 01.08.2022 in Kraft.

Wadersloh, 09.05.2022

Siegel



H. Klüsem.....Vorsitzender KV

B.Mitglied KV

J.Mitglied KV

Abteilung Recht

Hausanschrift
Spiegelturm 4
48143 Münster

Ansprechpartner
Dominique Hopfenzitz
Fon 0251 495-17108
Fax 0251 495-17113
hopfenzitz@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Unser Zeichen:
VZ: 110-KKG 64409/2015

24.05.2022

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Zentralrendantur der
Kath. Kirchengemeinden im
Dekanat Ahlen-Beckum
Frau Stork
Robert-Koch-Str. 3
59269 Beckum

Kath. Kirchengemeinde St. Margareta, Wadersloh
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Nachtrag vom 09.05.2022 zur
Friedhofsordnung vom 29.05.2017 für den Friedhof **Pfarrbezirk Bad Waldliesborn**

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

i.V.


Dominique Hopfenzitz
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



Anlage

Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 09.05.2022 zu TOP 8.1 der Tagesordnung